

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Gemeindearchivs Oberau (Archivgebührensatzung)

Vom 22.07.2025

Die Gemeinde Oberau erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Oberau erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die schuldende Person der Gebühren und Auslagen ist diejenige, die die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt (benutzende Person). Mehrere Schuldende haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Für fachliche Dienstleistungen, die Verwendung von Reproduktionen, die Anfertigung von Kopierarbeiten, Scans und anderen Reproduktionen werden Auslagen entsprechend des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses des Gemeindearchivs Oberau erhoben.

(2) Die Genehmigung der Nutzung für die Wiedergabe einer Reproduktion ist auf den im Benutzungsantrag genannten Benutzungszweck und die einmalige Veröffentlichung beschränkt. Eine erneute Nutzung ist wieder genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für die Reproduktion bereits bestehender Publikationen.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Gebührenbefreit sind:

- a) Behörden des Freistaates Bayern,
- b) Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, Länder und Kommunen,
- c) Stellen, die das Schriftgut an das Gemeindearchiv abgegeben haben,
- d) nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
- e) einfache Beratungen und Auskunftserteilungen ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

(2) Gebühren nach § 2 können erlassen werden, wenn die Benützung und Veröffentlichung im besonderen Interesse des Gemeindearchivs oder der Gemeinde Oberau liegen. Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung kann außerdem erteilt werden, wenn ein begründeter Härtefall nachweisbar geltend gemacht wird.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Oberau, den 22. Juli 2025
Gemeinde Oberau
I. V.

Bobinger
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Gemeindearchivs Oberau (Archivgebührensatzung) vom 22.07.2025 wurde am 22.07.2025 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 22.07.2025 angeheftet und am 06.08.2025 wieder entfernt.

Oberau, 06.08.2025
Gemeinde Oberau
I. V.

Bobinger
2. Bürgermeister

Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur Archivgebührensatzung vom 22.07.2025

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangene Halbstunde bei Beanspruchung einer
 - a) wissenschaftlichen Kraft/Fachkraft 25,00 EUR,
 - b) Verwaltungskraft 20,00 EUR.

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet.
Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.
2. Für die Anfertigung von beglaubigten Abschriften wird eine Gebühr erhoben von 15,00 EUR.
3. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 EUR (ohne Postgebühren und Verpackung), außer bei Barzahlung.
4. Die Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen betragen je Abbildung
 - a) für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung je 1000 Stück Auflage 25,00 EUR,
 - b) für Plakate, Poster, Buchumschläge, Covers 50,00 EUR,
 - c) für Postkarten 20,00 EUR,
 - d) für Kalender 60,00 EUR,
 - e) für Filme und Fernsehsendungen 40,00 EUR.
5. Für Reproduktionen und Kopien von Archivalien und Büchern des Gemeindearchivs Oberau betragen die Auslagen bei
 - a) Bürokopien (s/w) von Büchern pro Seite
 - DIN A3 0,60 EUR,
 - DIN A4 0,30 EUR,
 - b) Digitalisaten von Archivalien (pro Seite)
 - DIN A3 1,20 EUR,
 - DIN A4 0,60 EUR,
 - c) Ausdrucken (s/w) pro Seite
 - DIN A3 1,20 EUR,
 - DIN A4 0,60 EUR,
 - d) Ausdrucken (Farbe) pro Seite
 - DIN A3 2,40 EUR,
 - DIN A4 1,20 EUR.
6. Neben den Gebühren nach den Nummern 1 bis 5 werden als Auslagen erhoben
 - a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
 - b) die Reisekosten nach den Reiskostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - c) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
7. Die Urheberrechte an Archivalien und Büchern bleiben in jedem Falle unberührt. Die Kopien sind – soweit nichts anderes vereinbart wird – nur zum persönlichen Gebrauch der benutzenden Person bestimmt.